

Es gilt das gesprochene Wort

**20.059 Bankengesetz. Änderung (Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung).  
Sanierung von Kantonalbanken.**

Ausführungen von Regierungspräsident Anton Lauber, Finanzdirektor des Kantons  
Basel-Landschaft und Vorstandsmitglied der FDK,  
Anhörung WAK-S, 27. Mai 2021, Parlamentsgebäude, Bern

---

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

- Danke für die Einladung und die Gelegenheit, die Sicht der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) in diesem Geschäft einbringen zu können.
- Die Änderung des Bankengesetzes bezieht sich insbesondere auf die Insolvenz von Banken. Aus kantonaler Sicht steht die vorgesehene Regelung über die Sanierung von Kantonalbanken im Zentrum.
- Der Bund berücksichtigt bei der Bankenregulierung gemäss Bundesverfassung die besondere Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken (Art. 98 Abs. 1 BV). Die Kantonalbanken haben zudem für die einzelnen Kantone eine grosse wirtschaftliche Bedeutung. Die Interessen und spezifischen Eigenheiten der Kantonalbanken und insbesondere deren Eigentümer gilt es im Hinblick auf Sanierungsmassnahmen Rechnung zu berücksichtigen.
- Der Vorstand der FDK empfiehlt Ihnen **Änderungen der Vorlage in Art. 28a "Sanierung von Kantonalbanken" und Art 30b Abs. 6 "Kapitalmassnahmen"** im Vergleich zum Beschluss des Nationalrats. Den konkreten Wortlaut unserer Anliegen haben Sie in unserem Brief vom 6. April 2021 übermittelt erhalten.

### **Art. 28a E-BankG "Sanierung von Kantonalbanken"**

- Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Nationalrat einen Artikel über die Sanierung von Kantonalbanken ins Gesetz aufgenommen hat (Artikel 28a). Die vom Nationalrat gewählte Formulierung sollte jedoch noch angepasst werden.
- Es ist wichtig, **im Sanierungsverfahren die gemeinsamen Besonderheiten aller Kantonalbanken** zu berücksichtigen (Art. 28a Abs. 1 und 3). Alle Kantonalbanken unterstehen kantonalem Recht und damit zwingenden kantonalrechtlichen Verantwortlichkeiten und Abläufen. Sie haben in aller Regel einen kantonalen Leistungsauftrag und sind für die jeweilige kantonale Volkswirtschaft von grosser Bedeutung. **Diese Besonderheiten bestehen unabhängig davon, ob eine ausdrückliche Staatsgarantie vorliegt oder nicht**, und sind im Sanierungsfall zu berücksichtigen.
- Besteht die Gefahr der Insolvenz einer Kantonalbank, muss die FINMA den jeweiligen Kanton nicht nur umgehend über alle wesentlichen Aspekte des Sanierungsverfahrens informieren, sondern **diesen auch in die Ausarbeitung des Sanierungsplans einbeziehen** (Art. 28a Abs. 2). Dadurch können die Verfahren und die einzuleitenden Massnahmen optimal koordiniert werden, ohne die alleinige Zuständigkeit der FINMA für das Verfahren zu berühren.

### **Art. 30b Abs. 6 E-BankG "Kapitalmassnahmen"**

- Aus Sicht der FDK bitte ich Sie auch die Verwendung von **Bail-in-Bonds für alle Kantonalbanken** zu ermöglichen und dazu unser Anliegen betreffend Art. 30b Abs. 6 E-BankG aufzunehmen.

- Hierbei ist zu betonen, dass **Bail-in Bonds die Krisenfestigkeit der Banken verbessern und das Insolvenzrisiko reduzieren**. Dies liegt im Interesse eines funktionierenden und stabilen Schweizer Finanzmarkts. Die Einschränkung auf «systemrelevante Bank[en] in der Form einer Anstalt mit ausdrücklicher Staatsgarantie» sollte gestrichen werden.
- Es ist wichtig, die Formulierung zur Kompensation so anzupassen, dass eine von der Staatsgarantie entkoppelte «angemessene» nachträgliche Kompensation möglich ist. Die Details sind dann auf Verordnungsstufe zu regeln. Es ist der nötige Spielraum einzuräumen für eine Regelung, die den unterschiedlichen Gegebenheiten bei den Kantonalbanken und Abhängigkeiten im Sanierungsverfahren Rechnung trägt. Zudem darf das Gesetz nicht die Anforderung aufstellen, dass die Gläubiger vollständig zu kompensieren seien.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Wir empfehlen Ihnen, die von uns vorgeschlagenen Formulierungsänderungen zur Sanierung von Kantonalbanken und Zugang zu Schuldinstrumente in die Revision des Bankengesetzes aufzunehmen. Sie ermöglichen die Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der Kantonalbanken Rechnung zu tragen.

Besten Dank.